

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die
Lavanter Diöcese.

Inhalt: I. Statthaltere-Erlaß, betreffend die Einstellung des effectiven Grundertrages in die Intercalar-Rechnung. — II. Auftrag zur rechtzeitigen Vorlage der Intercalar-Rechnungen. — III. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Statthaltere-Erlaß ddo. Graz am 21. Juni 1891, Zahl 9573, betreffend die Einstellung des effectiven Grundertrages in die Intercalar-Rechnung.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat anlässlich der Zusammenstellung der auf das Intercalarrechnungswesen Bezug habenden Vorschriften mit dem hohen Erlasse von 13. Juni 1890 Zahl 10.002 den bisherigen Vorgang, daß in den Intercalarrechnungen der Katastralreinertrag der Pfründengrundstücke, statt der effectiven Ertragsberechnung eingestellt wurde, als den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend, nicht gebilligt, und auch einer hiergegen von dem hochwürdigem fürstbischöflichen Seckauer-Ordinariate eingebrachten Vorstellung mit dem hohen Erlasse vom 16. April 1891, Zahl 19.130 keine Folge gegeben.

Nachdem nun die vorschriftsmäßige Einstellung des effectiven Ertrages der Grundstücke in die Intercalarrechnungen, soweit nicht eine Verpachtung stattgefunden hat, die fortdauernde genaue Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben der pfründlichen Wirthschaften voraussetzt, weil die Intercalarrechnungen nicht blos die Zeit der Vacatur, sondern das ganze Intercalarjahr vom 1. Mai des einen bis Ende April des anderen Jahres zu umfassen haben, und da weiters solche Wirthschaftsrechnungen von den Pfründenverwaltern in der Lavanter-Diöcese bisher nicht allgemein geführt worden sein dürften, wird das hochwürdigem fürstbischöfliche Ordinariat behufs Vermeidung von Rechnungsbemänglungen ersucht, den Seelsorgern die nachstehenden für die fraglichen Rechnungen geltenden Bestimmungen ehemöglichst vielleicht durch Publicirung im kirchlichen Verordnungsblatte in Erinnerung respective zur Kenntniß bringen zu wollen:

I. rücksichtlich des

Empfanges:

„Nach Inhalt der Gubernialverordnung vom 2. Juli 1823, Zahl 16.829 sind die Grundstücke eventuell auch der Bezug von Naturalcollecturen vom Temporalienverwalter im Licitationswege zu verpachten und die Original-Licitations-Protokolle der Intercalarrechnung beizuschließen.

Wenn jedoch der Fall sich ergibt, daß die Gründe und Collecturen wegen Mangel an Pachtlustigen oder anderen Ursachen halber nicht verpachtet werden können, so sind dieselben vom Provisor in eigener Regie zu bewirtschaften respective einzuziehen.

Die gewonnenen Feldfrüchte sind im Licitationswege zu veräußern und ist das Fehungs- und Abbruchregister sammt einem gemeindeämtlichen Certificate über die Marktpreise der einzelnen Getreidegattungen zur Zeit der Aussaat und des Verkaufes der Feldfrüchte, und sammt den Licitations-Protokollen der Rechnung anzuschließen.

Ueber die etwa schon außer dem Licitationswege veräußerten Naturalien sind die bezirksbehördlichen Markt- oder Local-Preis-Certificate beizubringen.

Weingärten und Waldungen sind für gewöhnlich nicht in Pacht zu vergeben, weil dies wegen größerer Gefahr der Deteriorirung nicht rätlich erscheint, sondern sind in eigener Regie zu verwalten, und nur hinsichtlich der ersteren die Fehung rechtzeitig licitando am Stocke zu veräußern.

Bezüglich der Waldungen ist bei Abstockung einzelner schlägerungsfähiger Stämme das gewonnene Holzquantum genau zu verrechnen, ist aber die Schlägerung eines Waldtheiles forstmäßig angerathen, so muß hierüber eine Licitation eingeleitet werden.

Der Provisor ist übrigens nicht befugt seinen Holzbedarf aus den pfarrlichen Waldungen unverrechnet zu beziehen.

Der Ertrag der Viehwirtschaft ist nicht zu verrechnen, weil aus demselben Kost und Lohn der zum Wirtschaftsbetriebe vorhandenen Dienstboten zu bestreiten ist, wofür in der Regel in den Intercalarrechnungen nichts passirt werden kann.

Keinesfalls ist aber eine Aufrechnung zulässig für die Erhaltung der zur Bedienung des Provisors aufgenommenen Individuen, wie Köchin, Küchenmagd u. ;

II. rücksichtlich der

Ausgaben:

Die an Feldwirtschaftskosten erwachsenden Ausgaben sind zu documentiren mit dem Aussaatregister, in welchem jede einzelne in den Grundbesitzbögen benannte Parzelle, dann die verwendete Getreideart und die Quantität derselben anzugeben ist.

Für den Fall als vom Pfründenvorfahrer keine Aufschreibungen gefunden werden können, ist es im Sinne der Gubernialverordnung vom 17. September 1806, Zahl 18.035 gestattet, den Werth des einfachen Samens selbst, und die Anbaukosten im Werthe desselben, folglich beide zusammen im doppelten Werthe des Samens anstatt der Culturkosten in Ausgabe zu verrechnen.

Ist endlich auch keine verlässliche Nachweisung der Quantität des ange säeten Getreides vorhanden und kann diese auch nicht aus der besäeten Area mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden, so können — aber auch nur in diesem Falle — nach einer auf ökonomischer Erfahrung gegründeten Gepflogenheit vom Bruttoertrage der Grundstücke $\frac{2}{3}$ tel, nach Umständen auch nur $\frac{2}{5}$ tel auf Bewirtschaftungskosten beausgabt werden.

Die Bearbeitungskosten der Weingärten sind in den Intercalarrechnungen mit den Originalaufschreibungen, welche über die Weingartenauslagen geführt werden, oder mit einer beglaubigten Abschrift hievon zu belegen.

Auf Forst- und Waldculturkosten darf unter gehöriger Nachweisung derselben nur nach Maßgabe einer verrechneten Waldnutzung etwas aufgerechnet werden.

Einbringungskosten von Naturalcollecturen sind mit einer detaillirten Nachweisung der erforderlich gewesen Hand- oder Zugtagwerke, den Empfangsbestätigungen über die verrechneten Löhne und den bezirksbehördlichen Certificaten über die Angemessenheit der Letzteren zu belegen.

Weiters können in Ausgabe gestellt werden die von den Pfründengrundstücken zu zahlenden landesfürstlichen Steuern und Umlagen.“

Wird hiemit dem Wohllehrwürdigen Diöcesan=Clerus zur Darnachachtung mitgetheilt.

II.

Auftrag zur rechtzeitigen Vorlage der Intercalar-Rechnungen.

Ueber Ersuchen ddo. 1. August d. J., Zahl 17.606, der k. k. Statthalterei in Graz wird hiemit den Provisoren von Pfarrpfründen und Beneficien nachdrücklichst aufgetragen, künftighin die fälligen Intercalarrechnungen stets innerhalb der Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Intercalar-Jahres der k. k. Statthalterei im Ordinariatswege vorzulegen, damit so alle bezüglichen Zwangsmaßregeln vermieden werden.

III.

Diöcesan-Nachrichten.

Zum f.-b. geistlichen Rath wurde ernannt der Jubelpriester Herr Johann Strah, Pfarrer zu St. Ruprecht in W.-B.

Bestellt wurden: Herr Franz Moravec als Provisor in Kleinjonntag und Herr Johann Lenart, Pfarrer in Pötschach, als Mitprovisor von Studeniz.

Wieder angestellt wurde der gewesene Quiescentpriester Franz Rendl als Kaplan zu Maria Neustift bei Pettau.

Ueberseht wurden die Herren Kapläne: Anton Drosz nach St. Barbara bei Wurmberg, Vincenz Kolar nach St. Jakob in Galizien, Martin Kralj nach St. Johann am Draufelde, Johann Kapler nach Altenmarkt, Bartelmä Pernat nach St. Magdalena in Kapellen, Anton Zavadil nach St. Martin ob Windischgraz II., Alois Arzenšek als providirender Kaplan nach Gantsch.

Neu angestellt wurden als Kapläne die Herren: Franz Ozmec in Lichtenwald, Leopold Skuherski in Greis, Matthäus Strakl in St. Peter bei Radfersburg, Martin Zekar in Monsberg, Franz Časl in Schleiniz bei Cilli, Johann Kansky in St. Anton in W.-B., Martin Lah in St. Martin am Pachern, Jakob Menhart in Großjonntag, Anton Pintarič in St. Urbani bei Pettau, Anton Škorjanc in Hoheneck II., Victor Weixler in Lestovec und Franz Zdolšek in Maria Schnee in Wölling.

Zu den bleibenden Anhestand ist getreten Herr Franz Lorenčič, Pfarrer in Kleinjonntag.

Gestorben sind: Herr Michael Graber, gewesener Pfarrer zu St. Urbani bei Pettau, am 16. Juli im 76. und Titl. Herr Josef Altmann, Jubelpriester, f.-b. geistl. Rath und Pfarrer zu Studeniz, am 28. Juli im 77. Lebensjahre.

Unbesetzt ist geblieben die Kaplanei in Kleinjonntag.

J. B. Saverter Ordinariat in Marburg,

am 21. August 1891.

† Michael, S.
Fürstbischof.
Fürstbischof.

